

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Republik Armenien**
(Stand: Februar 2016)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche, vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch

Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Armenien: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Armenien im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen sowohl in Eriwan als auch während zahlreicher Dienstreisen in alle Landesteile gewonnen hat. Insbesondere steht die Botschaft Eriwan in Kontakt mit Vertretern von UNHCR, UNICEF, OSZE und Nichtregierungsorganisationen. Daneben wurden u. a. folgende Dokumente ausgewertet:

- armenische und internationale Presse
- Amnesty International Report 2012 Armenia
- Report by the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe
- U. S. Department of State, 2012 Human Rights Report on Armenia
- U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2012 on Armenia
- U.S. Department of State, Trafficking in Persons Report 2012
- EU HoMs report on the Human Rights situation in Armenia 2014
- EU-Fortschrittsbericht vom März 2015
- Freedom House Website Armenien
- Transparency International Website Armenien

8. Anlage: Landkarte (Quelle: Vereinte Nationen, Dept. of Peacekeeping Operations: (<http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/armenia.pdf>). Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Grundsätzliche Anmerkungen	1
Inhaltsverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
I. Allgemeine politische Lage	6
II. Asylrelevante Tatsachen	8
1. Staatliche Repressionen	8
1.1. Politische Opposition	8
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	9
1.3. Minderheiten	10
1.4. Religionsfreiheit	11
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	11
1.6. Militärdienst	12
1.7. Handlungen gegen Kinder	12
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	13
1.9. Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	14
3. Ausweichmöglichkeiten	14
4. Bürgerkriegsgebiete	14
III. Menschenrechtslage	15
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	15
2. Folter	15
3. Todesstrafe	16
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	16
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	16
IV. Rückkehrfragen	17
1. Situation für Rückkehrer	17
1.1. Grundversorgung	17
1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	18
1.3. Medizinische Versorgung	18
2. Behandlung von Rückkehrern	19
3. Einreisekontrollen	19
4. Abschiebewege in das Herkunftsland	20
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	20
1. Echtheit der Dokumente	20
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts	20
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	20
2. Zustellungen	20
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	20
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	21
4.1. Ausreisekontrollen	21
4.2. Ausreisewege	21
VI. Exkurs: Berg-Karabach	22

Anhang: Karte der Republik Armenien

Zusammenfassung

- In der Verfassung der Republik Armenien ist die **Gewaltenteilung** festgelegt. Die 2005 erfolgten Verfassungsänderungen haben die Gewaltenteilung formell gestärkt, was sich jedoch in der Realität nicht bemerkbar macht. Die Unabhängigkeit der Gerichte leidet unter Nepotismus und Korruption.
- Die im Dezember 2015 durch Referendum gebilligten weitreichenden **Verfassungsänderungen** sehen zum einen Ausweitung des Grundrechtekatalogs, zum anderen die Umwandlung von einem semi-präsidenten System zu einem parlamentarischen System bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte der Opposition vor.
- Der Staatspräsident billigte im Februar 2014 den „Human Rights Strategy Plan 2014-2016“ zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Armeniens im Bereich der Menschenrechte durch die zuständigen Staatsorgane.
- **Politisch motivierte Verurteilungen**, auch Haftstrafen, kommen vor.
- Hinsichtlich der Beilegung des Bergkarabach-Konflikts mit Aserbaidschan ist derzeit kein Durchbruch bei den Friedensverhandlungen ersichtlich.
- Defizite sind im Bereich der **Medien- und Informationsfreiheit** zu verzeichnen. Demonstrationen der Opposition werden zwar regelmäßig genehmigt, die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit wird jedoch in der Praxis durch das Gesetz über administrative Haft und das Versammlungsgesetz eingeschränkt.
- Auch im Laufe des Jahres 2015 ging die Polizei teilweise sehr hart gegen verschiedene Demonstrationen vor. Die Proteste richteten sich beispielsweise gegen Strompreiserhöhungen oder gegen das Referendum zur Verfassungsreform.
- Die Verfassung gewährt prinzipiell **Religionsfreiheit**. Diese unterliegt in der Praxis jedoch gewissen Einschränkungen. Die privilegierte Stellung der armenisch-apostolischen Kirche führt in der Praxis zuweilen zu einer Zurücksetzung anderer Religionsgemeinschaften.
- Einvernehmliche **homosexuelle Handlungen** unter Erwachsenen sind seit 2003 nicht mehr strafbar.
- Männer und Frauen sind gleichberechtigt; eine rechtliche Diskriminierung von Frauen gibt es nicht. Allerdings ist die **Rolle der Frau** durch die traditionelle patriarchalische Gesellschaftsstruktur geprägt. Es gibt nur wenige Frauen in wichtigen Ämtern, schlechtere Bezahlung und mangelnde Aufstiegschancen sind die Regel.
- Die **medizinische Versorgung** ist grundsätzlich gewährleistet.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Seit Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit am 21. September 1991 findet in Armenien ein umfangreicher Reformprozess auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene hin zu einem demokratisch und marktwirtschaftlich strukturierten Staat statt. Die Umsetzung der gesetzlichen Reformen lässt jedoch, insbesondere in politischer Hinsicht, stark zu wünschen übrig. Bisher sind alle in Armenien abgehaltenen **Wahlen** wegen zahlreicher Manipulationen und Wahlfälschungen durch die internationale Gemeinschaft kritisiert worden. Sowohl die Parlamentswahl am 6. Mai 2012 und die Präsidentschaftswahl am 19. Februar 2013 als auch das Verfassungsreferendum am 6. Dezember 2015 verliefen weitgehend friedlich, aber auch erneut mit zahlreichen Wahlfälschungen.

In der Verfassung ist die **Gewaltenteilung** festgelegt. Tatsächlich hat der direkt gewählte Präsident eine dominante Position, die weder durch die Legislative noch durch die Judikative effektiv ausgeglichen wird. Die 2005 angenommenen Verfassungsänderungen haben Gewaltenteilung und Stellung der Regierung gestärkt, da der Präsident den Ministerpräsidenten nun nicht mehr eigenmächtig entlassen bzw. das Parlament auflösen kann.

Wichtigstes innenpolitisches Ereignis im Jahr 2015 war die von Staatspräsident Sargsyan vorangetriebene, aber ursprünglich auch von der Opposition geforderte **Verfassungsreform**, die auf den Umbau von einer semi-präsidentialen in eine parlamentarische Demokratie zielt. Die Änderungen sehen u.a. eine Ausweitung des Grundrechtskatalogs sowie die weitere Stärkung des Parlaments (auch der Opposition) vor. Das Amt des Staatspräsidenten soll im Wesentlichen auf repräsentative Aufgaben reduziert werden. In weiten Teilen der Zivilgesellschaft und bei einem Teil der Oppositionsparteien wurde die Verfassungsänderung jedoch abgelehnt. Beim Referendum am 6. Dezember 2015 konnte die notwendige Mehrheit zur Verabschiedung der Reform erreicht werden. Als nächster Schritt muss das Wahlgesetz geändert werden – ein Chance, vorhandene Schlupflöcher für Wahlmanipulationen zu stopfen und einer von Teilen der Bevölkerung befürchteten Machtverfestigung der Republikanischen Partei entgegenzuwirken.

Die **Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter** (Art. 162 und 164 der Verfassung¹) wird weiterhin durch Nepotismus, finanzielle Abhängigkeiten und weit verbreitete Korruption konterkariert, auch wenn durch Gesetzesänderungen im Rahmen der „Judicial Reforms Strategy 2012-2016“ gewisse Fortschritte, insbesondere bei der richterlichen Unabhängigkeit, zu verzeichnen sind. Die neue Verfassung hat die bisher weitreichenden Kompetenzen des Staatspräsidenten bei der Ernennung von Richtern reduziert.

Es ist bekannt, dass einige Beamte in leitenden Funktionen der Justiz keine juristische Ausbildung haben. Verfahrensgrundrechte wie rechtliches Gehör, faires Gerichtsverfahren und Rechthilfe werden laut Verfassung gewährt (Artikel 61, 63 und 64 der Verfassung). Das Prinzip der „Telefonjustiz“ - Machthaber nehmen Einfluss auf laufende Verfahren – soll in politisch heiklen Fällen nach wie vor verbreitet sein. In Bezug auf den Zugang zur Justiz gab es hingegen insoweit Fortschritte, als die Zahl der Pflichtverteidiger erhöht wurde und einer breiteren Bevölkerung als bisher kostenlose Rechtshilfe zuteilwird.

Das **zivil- und strafrechtliche Gerichtssystem** besteht aus drei Instanzen; daneben existieren eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfassungsgericht.

¹ Numerierung der Artikel nach der umfassenden Verfassungsreform im Jahr 2015

Der Kreis der Antragsberechtigten vor dem Verfassungsgericht wurde im Rahmen der 2005 durchgeführten Verfassungsänderungen dahingehend erweitert, dass dort jeder Bürger in Fällen, die höchstinstanzlich entschieden wurden, antragsberechtigt ist.

Der vom Parlament gewählte und als unabhängige Institution in der Verfassung verankerte **Menschenrechtsverteidiger** (in der Öffentlichkeit auch „Ombudsmann für Menschenrechte“ genannt) muss einen schwierigen Spagat zwischen Exekutive und den Rechtsschutz suchenden Bürgern vollziehen. Der aktuelle Ombudsmann, Karen Andriasyan, hat im Januar 2016 seinen Rücktritt eingereicht. Über die Hintergründe wird spekuliert. Mit Unterstützung der OSZE wurden drei regionale Zweigstellen des Ombudsmanns-Büros aufgebaut, was die Sichtbarkeit und Einsatzfähigkeit erhöht. Im armenischen Haushalt 2015 wurden insgesamt 481.300 Euro für die Arbeit des Menschenrechtsverteidigers eingeplant (2013: 440.000 Euro).

Zu den gravierenden Demokratiedefiziten kommt die grassierende **Korruption**, vor allem im staatlichen Gesundheitswesen, der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Diese wird – neben dem Oligarchentum – als größtes Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau einer Zivilgesellschaft Armeniens gesehen. Armenien hat trotz von Regierungsseite seit Jahren angelobten Verbesserungen und verabschiedeten Antikorruptionsstrategien in den letzten Jahren nur geringe Fortschritte in der Korruptionsbekämpfung gemacht (Freedom House Skala 2005 - 2008: 5,75, 2012 - 2015: 5,25). Nach dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International stand Armenien 2015 an 95. Stelle von 168 Ländern (2014: 94. Stelle von 174 Ländern). Auch der EU-Fortschrittsbericht vom März 2015 bescheinigt Armenien nur begrenzte Fortschritte in diesem Bereich. Zwar entspricht die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Korruption im Wesentlichen internationalen Standards; es mangelt aber an der konsequenten Umsetzung.

2014 wurden eine **Ethik-Kommission** für hochrangige Regierungsmitglieder und Beamte sowie eine Kommission zur Bekämpfung der Korruption unter Vorsitz des Premierministers eingerichtet. Ein auf zwei Jahre ausgelegter Aktionsplan soll sich vor allem mit den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung, Steuern und Polizei befassen. Der unter Leitung des Premierministers stehende und im Februar 2015 eingerichtete Anti-Korruptionsrat verabschiedete anlässlich seiner ersten Sitzung im Juli 2015 Programme zur Bekämpfung der Korruption mit einem Finanzvolumen von 750.000 USD. Davon trägt Armenien 25 %; die USA übernehmen 70 %. Die EU fördert in Armenien u. a. ein Projekt zur Bekämpfung der Korruption im Bereich der akademischen Bildung im Rahmen ihres im Januar 2015 implementierten PCF Anti-Corruption Programme.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Aktuell sind zwar rund 9.000 NROs in Armenien registriert, davon aber nur rund 1.000 tatsächlich aktiv. Zu den bekannten Menschenrechts-NROs gehören zum Beispiel Helsinki Citizens' Assembly - Vanadzor, Yerevan Press Club, Transparency International und Armenian Young Lawyers Association. Es gibt keine Berichte über Ablehnungen der Registrierung einer Menschenrechts- oder einer politischen Organisation. Die Menschenrechtsorganisationen haben Zugang zu Medien, Behörden und Vertretern internationaler Organisationen.

Die Arbeit der NROs, die sich mit Themen wie Medien, Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder Korruption beschäftigen, wird seitens der Exekutive nicht unterstützt, i. d. R. aber auch nicht behindert.

Menschenrechte werden zum größten Teil durch die Sicherheitsorgane, politische Amtsträger und Privatpersonen aus dem Umfeld der sich über dem Gesetz wählenden Oligarchen oder deren Strukturen verletzt.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die **Polizei** ist, ebenso wie der Nationale Sicherheitsdienst (NSD), direkt der Regierung unterstellt. Die Aufgaben beider Organe sind voneinander abgegrenzt: So ist für die Wahrung der nationalen Sicherheit sowie für Nachrichtendienst und Grenzschutz der Nationale Sicherheitsdienst zuständig, dessen Beamte auch Verhaftungen durchführen dürfen. Hin und wieder treten aber Kompetenzstreitigkeiten auf, z. B. wenn ein vom NSD verhafteter Verdächtiger ebenfalls von der Polizei gesucht wird. Der Polizeichef füllt in weiten Bereichen die Funktion des Innenministers aus. Ein Innenministerium gibt es nicht mehr. Das Fehlen der politischen Instanz wird damit begründet, dass hierdurch die „Politisierung“ der Sicherheitsorgane verhindert werde.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Dem Auswärtigen Amt sind **keine systematischen Misshandlungen, Verhaftungen oder willkürlichen Handlungen** der Staatsorgane gegenüber Personen oder bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität bekannt. Es kommt mitunter zu zumeist kurzzeitigen Verhaftungen im Rahmen von Protestkundgebungen (siehe unter I.).

Es gibt keine systematischen Folterungen. Gleichwohl ist bekannt, dass festgenommene Personen in Polizeistationen mitunter geschlagen werden, etwa um Geständnisse zu erhalten. Betroffene beschwerten sich nur selten, weil sie Repressalien befürchten.

1.1. Politische Opposition

Die politische Landschaft wird ungebrochen von der „Republikanischen Partei Armeniens“ dominiert, die derzeit 70 der insgesamt 131 Parlamentssitze stellt. Zweitstärkste Kraft im Parlament ist die Partei „Blühendes Armenien“ (30 %, 37 Sitze), die aber – vor allem nach dem Rückzug ihres Vorsitzenden Gagik Tsarukyan, eines führenden Oligarchen, im März 2015 – kaum noch als schlagkräftige Opposition wahrgenommen wird. Auch die übrigen Oppositionsparteien („Armenischer Volkskongress (ANK)“, „Rechtsstaatspartei“, „Daschnakenpartei (ARFD)“ sowie „Erbe“ mit jeweils zwischen 5,5 % und 7 % der Wahlstimmen) haben es bisher nicht vermocht, sich für weite Wählerkreise als Alternative zu präsentieren. Neu gebildet haben sich im Jahr 2015 eine außerparlamentarische Opposition („Founding Parliament“ bzw. „Neues Armenien“) sowie die Parteien „Civil Contract“ und „Bright Armenia“.

Sowohl die Oppositionsparteien als auch die außerparlamentarische Opposition können sich **frei äußern**. Es gibt aber immer wieder belastbare Berichte in der Presse und von NROs über Behinderungen und Ungleichbehandlungen der Oppositionsparteien durch die Behörden, z. B. bei Demonstrationen oder Wahlen.

Die meisten politischen Parteien werden durch hohe Regierungsbeamte oder andere mächtige Persönlichkeiten beherrscht und sind nicht demokratisch aufgebaut. Zudem agieren die bekannteren Parteipolitiker oftmals gleichzeitig als Geschäftsleute. Die Parteien leiden an

internen Unstimmigkeiten oder Teilungen und haben oft kein klares inhaltliches Profil, weswegen sie für weite Teile der Bevölkerung uninteressant sind.

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung (Art. 44) garantiert das Recht auf Organisation von und Teilnahme an „friedlichen und nicht bewaffneten“ **Versammlungen**. Das Versammlungsgesetz entspricht EU- und anderen internationalen Standards.

Vertreter der Opposition haben teilweise mit Einschränkungen zu kämpfen (siehe unter II.1.1.). Die Interpretation des Gesetzes über die Versammlungsfreiheit erscheint mitunter willkürlich. Andererseits werden auch spontane Demonstrationen geduldet.

Im Jahr 2015 kam es u.a. im Sommer zu Demonstrationen gegen die Erhöhung der Stromtarife und im Dezember gegen die Verfassungsreform und die Abhaltung des Referendums darüber. Dabei gab es kurzzeitige Verhaftungen und gelegentliche Misshandlungen von Demonstranten sowie Angriffe gegen Medienvertreter.

Auch die **Vereinigungsfreiheit** hat Verfassungsrang (Art. 45). Die Gesetzgebung entspricht im Wesentlichen internationalen Standards, weist aber in der Umsetzung Defizite auf. Das Recht auf Streik gilt nicht uneingeschränkt. Bestimmten Berufsgruppen (z.B. Polizei) ist das Recht verwehrt, Gewerkschaften beizutreten. Der große informelle Arbeitsmarkt behindert de facto die Wahrnehmung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte. Zudem machen wegen der ungünstigen Wirtschaftslage und der somit unsicheren Arbeitsplätze nur wenige Arbeitnehmer von ihrem Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, Gebrauch.

Art. 47 der Verfassung schützt die **Freiheit der Meinung, Information, Medien** und anderer Informationsmittel. Es gibt offiziell keine Zensur. Kritik an der Regierung und ihren Vertretern wird generell mit Ausnahme einiger Tabuthemen (u. a. Stellung der Frau in der Gesellschaft, Schutz der LGBTTI vor Verfolgung und Diskriminierung, der Bergkarabach-Konflikt, Misshandlung von Rekruten in den Streitkräften) geduldet. Die Zahl der Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Medien ist im Vergleich zu 2013 leicht rückläufig. Allerdings wurden 2015 19 Journalisten Opfer gewalttätiger Übergriffe. Viele Journalistinnen und Journalisten neigen zur Selbstzensur.

Üble Nachrede und Verleumdung werden nach einer Gesetzesänderung nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Betroffenen steht stattdessen der zivilrechtliche Klageweg offen. Die Zahl der zivilrechtlichen Klagen gegen Medien und Journalisten hat in der Folge stark zugenommen, und es ergingen eine Reihe unverhältnismäßig hoher Geldstrafen.

Im November 2011 erklärte das durch den Ombudsmann angerufene Verfassungsgericht das Gesetz für verfassungskonform, wies gleichzeitig aber die unteren Instanzen an, künftig mit Verleumdungsklagen sorgsamer umzugehen und drakonische Strafen gegen Medien grundsätzlich zu vermeiden. Zudem betonte das Gericht, dass Medien nicht für eine kritische Beurteilung von Fakten und bewertende Einschätzungen haftbar gemacht werden könnten. Im Oktober 2014 verurteilte ein Gericht in Eriwan eine Gruppe von Aktivisten zur Zahlung einer Geldstrafe, die Beschwerde gegen die Zeitung „Iravunk“ eingelegt hatten. Diese Zeitung hatte eine Liste von „Feinden der Nation“ veröffentlicht, auf der sich die Namen von Menschenrechtlern, Umweltaktivisten und Bürgern, die sich für die Rechte von Frauen oder LGBTTI einsetzen, befanden.

Die körperliche Unversehrtheit der Journalisten und die freie Ausübung ihres Berufes sind nicht immer gewährleistet, auch gibt es immer wieder Berichte von Presse, NROs und der Ombudsperson über staatliche Schikanen gegen Journalisten. Dabei handelt es sich z. B. um tätliche Angriffe gegenüber Journalisten bzw. deren Arbeitsbehinderung vor Ort.

Positiv zu vermerken ist ein Urteil des Verfassungsgerichts von Oktober 2015, nach dem Journalisten, außer in Fällen schwerer Straftaten, nicht verpflichtet sind, vertrauliche Quellen offen zu legen.

Das **Fernsehen** ist das am weitesten verbreitete Informationsmedium. Es wird durch den Präsidenten und die Regierung über den Nationalen Fernsehrat sowie vor allem über die Vergabe der (befristeten) Sendelizenzen kontrolliert. Kritiker haben Schwierigkeiten, die benötigte (befristete) Sendelizenz zu erhalten.

Im Juni 2010 wurde ein neues Mediengesetz verabschiedet, das von der OSZE als fortschrittlich, aber dennoch stark verbesserungswürdig beurteilt wurde und zur Diversifizierung von Rundfunk- und Fernsehangeboten führen soll. Die Ausstrahlung analoger Fernsehsendungen ist seit dem 1. Januar 2016 untersagt; gleichzeitig wurde die Zahl der regionalen Fernsehsender begrenzt. Viele arme Familien können sich allerdings die zum Empfang digitaler Fernsehprogramme erforderliche Empfangstechnik nicht leisten. Aus staatlichen Mitteln sollen daher ca. 50.000 Digitaldecoder zur Verteilung an die armen Bevölkerungsschichten beschafft werden. Staatliche wie private Sender üben in wesentlich stärkerem Maße als die Printmedien Selbstzensur aus.

Die **Printmedien** genießen größere Unabhängigkeit von der Regierung, haben jedoch – insbesondere außerhalb der Hauptstadt – ein wesentlich kleineres Publikum als die elektronischen Medien.

Internetseiten, auch solche mit regierungskritischem Inhalt, sind frei zugänglich. Die Verbreitung von Internetzugängen verzeichnet ein kontinuierliches Wachstum. Aufgrund der kontrollierten Informationsverbreitung durch das Fernsehen entwickeln sich die sozialen Medien zur bevorzugten alternativen Informationsquelle v.a. für die jüngere, gut ausgebildete Bevölkerung.

Die internationalen Medienrepräsentanten arbeiten frei. Die erhältlichen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften werden nicht zensiert.

1.3. Minderheiten

Es gibt keine rassistisch diskriminierende Gesetzgebung.

Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 96 % armenischen Volkszugehörigen und ca. 4% Angehörigen von **Minderheiten** (vor allem Jesiden, aber auch Russen, Kurden, Griechen, Juden, Georgier, Ukrainer, Assyrer sowie einige wenige Deutsche) zusammen. Die Volkszugehörigkeit wird in armenischen Reisepässen nur eingetragen, wenn der Passinhaber dies beantragt.

Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, ihre kulturellen Traditionen und ihre Sprache zu bewahren, in der sie u.a. studieren und veröffentlichen dürfen. Zugleich verpflichtet ein Gesetz alle Kinder zu einer Schulausbildung in armenischer Sprache. So wird an einigen armenischen Schulen in Gegenden mit **jesidischer** Bevölkerung (derzeit in 23 Dörfern) auch Unterricht in Jesidisch erteilt. Die hierfür seit 2005 vorhandenen Lehrbücher beziehen sich auf die jesidische Sprache und Literatur, stehen allerdings nur für die Jahrgangsstufen 1-6, also Kinder im Alter von 6-12 Jahren, zur Verfügung.

Angehörige der jesidischen Minderheit berichten zwar immer wieder über Diskriminierungen, nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts sind aber weder Jesiden noch andere Minderheiten Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Repressionen.

Nach gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenier in Aserbaidschan im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bergkarabach-Konflikt und dem Zerfall der Sowjetunion flüchtete bis Ende 1988 der überwiegende Teil der in Armenien lebenden **Aserbaidschaner**. Heute leben nur wenige aserbaidische Volkszugehörige in Armenien, meist Ehepartner von Armeniern oder Abkömmlinge gemischter Ehen. Diese besitzen die armenische Staatsangehörigkeit, die Mehrzahl hat auch armenische Familiennamen angenommen. Glaubhafte Berichte über staatliche Repressionen liegen nicht vor.

1.4. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 41) und darf nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig ist.

Nach Art. 17 der Verfassung wird zudem die Freiheit der Tätigkeit von religiösen Organisationen garantiert. Es gibt keine verlässlichen Angaben zum Anteil religiöser Minderheiten an der Gesamtbevölkerung; Schätzungen zufolge machen sie weniger als 5 % aus.

Die **Armenische Apostolische Kirche** hat quasi den Status einer **Staatskirche** und nimmt eine faktisch privilegierte Stellung ein. Vertreter religiöser Minderheiten beklagen, dass sie kaum Zugang zu den meist staatlich kontrollierten Medien erhalten, weshalb sie kaum eine Chance haben, gegen weit verbreitete Vorurteile und gelegentliche Hetzkampagnen durch private Organisationen (z.B. eine Plakataktion 2013 in Eriwan) anzugehen.

Religiöse Organisationen mit mindestens 200 Anhängern können sich amtlich registrieren lassen und dürfen dann Zeitungen und Zeitschriften mit einer Auflage von mehr als 1.000 Exemplaren veröffentlichen, regierungseigene Gelände (z.B. den „Platz der Republik“ in Eriwan) mieten, Fernseh- oder Radioprogramme senden und als Organisation Besucher aus dem Ausland einladen. Das Gesetz verbietet zwar Bekehrungen durch religiöse Minderheiten; missionarisch aktive Glaubensgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas oder die Mormonen sind jedoch tätig und werden staatlich nicht behindert. Dies wird von offiziellen Vertretern der Zeugen Jehovas bestätigt; im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen ihrer Glaubensgemeinschaft gibt es jedoch Berichte, wonach die Mietverträge gelegentlich kurzfristig gekündigt werden. Im Laufe des Jahres 2014 kam es bisweilen zu Zwischenfällen (zwei Überfälle auf evangelische Kirchen in Armenien, die nach Aussagen von Kirchenvertretern nicht vollständig aufgeklärt wurden).

Die wenigen **Muslime** leben vor allem in Eriwan. Sie können ihren Glauben frei ausüben.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Es gibt immer wieder glaubhafte Berichte von Anwälten über die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Gerichte: die Unschuldsvermutung werde nicht eingehalten, rechtliches Gehör nicht gewährt, Zeugnisverweigerungsrechte nicht beachtet und Verteidiger oft ohne Rechtsgrundlage abgelehnt.

Kollektivhaft (z.B. innerhalb der Familie) gibt es in Armenien nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts nicht.

Einverständliche **homosexuelle Handlungen** unter Erwachsenen sind seit der Strafrechtsreform von 2003 nicht mehr strafbar (zum gesellschaftlichen Druck s. II.1.8.).

1.6. Militärdienst

Männer armenischer Staatsangehörigkeit unterliegen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr der **allgemeinen Wehrpflicht** (24 Monate). Die Einberufung von Wehrdienstleistenden wird jeweils im Frühjahr und im Herbst auf der Basis eines Dekrets des Präsidenten nebst Regierungserlass durchgeführt. Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Rückstellung aus sozialen Gründen (z.B. Hochschulstudium, pflegebedürftige Eltern, zwei oder mehr Kinder). Die Einberufung zu jährlichen Reserveübungen ist möglich. Presseberichten und offiziellen aserbaidischen Angaben zufolge werden armenische Wehrdienstleistende auch an der Waffenstillstandslinie um Bergkarabach eingesetzt.

Männliche Armenier ab 16 Jahren sind zur **Wehrregistrierung** verpflichtet. Sofern sie sich im Ausland aufhalten und sich nicht vor dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus Armenien abgemeldet haben, müssen sie zur Musterung nach Armenien zurückkehren; andernfalls darf ihnen kein Reisepass ausgestellt werden. Nach der Musterung kann die Rückkehr ins Ausland erfolgen. Ab dem 18. Lebensjahr muss entweder der Wehrdienst abgeleistet werden oder eine Rückstellung erfolgen.

Laut Informationen des Verteidigungsministeriums soll es für Personen mit legalem Daueraufenthalt im Ausland auf Antrag Befreiungsmöglichkeiten auch im wehrpflichtigen Alter geben: Eine interministerielle Härtefall-Kommission prüft die Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst. Informationen zur Entscheidungspraxis und Verfahren liegen trotz mehrerer Anfragen bisher nicht vor.

Wehrpflichtige, die sich zunächst ihrer Wehrpflicht entzogen haben, müssen trotz vorhandener Strafvorschriften grundsätzlich nicht mit einer Bestrafung rechnen, wenn sie sich nach Rückkehr bei der zuständigen Einberufungsbehörde melden. Auch bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Wehrdienstentzugs werden in solchen Fällen eingestellt. Zudem gibt es Amnestien, zuletzt 2001. Männer über 27 Jahre, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, können gegen Zahlung einer Geldbuße die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung erreichen.

Es gibt einen **Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer**. Im Gesetz über den alternativen Wehrdienst vom 17. Dezember 2003 ist sowohl ein 30-monatiger Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte (ohne Waffen, d. h. in der Regel hauswirtschaftliche Tätigkeiten) als auch ein 36-monatiger Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte vorgesehen. Die Anzahl der Wehrdienstverweigerer ist gering.

Misshandlungen unter Soldaten oder durch Vorgesetzte kommen weiterhin vor. Die Fälle werden in der Regel nicht aufgeklärt. Nach Erhebungen der NRO „Helsinki Citizens' Assembly Vanadzor“ sind nur ein Viertel der zwischen 2010 und 2013 registrierten Todesfälle in den armenischen Streitkräften auf Kampfhandlungen zurückzuführen. Ein nicht unerheblicher Teil ist Folge von Misshandlungen von Rekruten oder sonstigen Auseinandersetzungen, oft auch zwischen höheren und niedrigeren Dienstgraden.

Im November 2015 wurde im Verteidigungsministerium ein **Zentrum zur Wahrung der Menschenrechte in den Streitkräften** unter Aufsicht des Verteidigungsministers eingerichtet.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Physische und psychische Gewalt gegen Kinder sowie entwürdigende Strafen sind in Schulen, Internaten sowie Kinderheimen und Waisenhäusern weiterhin weit verbreitet.

Laut Gesetz kann ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingegangen werden. 4 % der 5- bis 14-Jährigen sollen aber Kinderarbeit verrichten (Stand

2013), vor allem in Familienbetrieben, in der Landwirtschaft, in Minen, als Straßenverkäufer und als Gepäckträger.

Es gibt keine Zwangsrekrutierung von Kindern.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung gibt es nicht. Verfassung und Gesetze schreiben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen fest. Dieses Verfassungsgebot umzusetzen gehört allerdings nicht zu den Prioritäten der Regierung. Die Rolle der **Frau** in Armenien ist durch das in der Bevölkerung verankerte patriarchalische Rollenverständnis geprägt. In der Länderliste des „Global Gender Gap Report 2015“ des „World Economic Forum“ belegt Armenien hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter den 105. von 145 Plätzen (2014: 103. von 142), macht also auf dem Weg zur Gleichstellung der Frau hiernach keine Fortschritte.

Im Mai 2013 wurde von der Nationalversammlung ein **Gesetz zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau** angenommen. Das Gesetz wurde von der Armenisch-Apostolischen Kirche scharf kritisiert; es fördere angeblich Perversion, Homosexualität und Inzest und ebne den Rechtsweg zu gleichgeschlechtlichen Ehen.

Nach Angaben des VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) aus dem Jahr 2014 werden in Armenien zahlreiche Föten aufgrund des Geschlechts abgetrieben, so dass in Armenien auf 100 Mädchen 114 Jungen geboren werden (das drittgrößte Ungleichgewicht nach China und Aserbaidschan). Besonders dramatisch ist das Ungleichgewicht beim dritten Kind (173 Jungen auf 100 Mädchen).

Häusliche Gewalt bleibt weiterhin ein akutes Problem. 2015 wurden laut Polizeiangaben 784 Fälle von häuslicher Gewalt registriert (2014: 678) (nicht nur gegen Frauen, nicht in jedem Fall wurde Anzeige erstattet). Das „Women’s Resource Center Armenia“ spricht von 500 Fällen von häuslicher Gewalt gegen Frauen, die sie im Jahr 2014 betreut haben. Die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. In ganz Armenien gibt es lediglich ein Frauenhaus (in Eriwan), das Platz für zehn Frauen bietet und meist voll belegt ist.

Prostitution ist im Gegensatz zu Menschenhandel nicht illegal, Zuhälterei und das Betreiben von Bordellen stehen jedoch unter Strafe. Es gibt belastbare Berichte, wonach armenische Frauen und Mädchen zur Prostitution sowohl in die Vereinigten Arabischen Emirate als auch in die Türkei verbracht werden. Die Regierung bemüht sich darum, den Menschenhandel einzudämmen und hat Programme zur Prävention aufgelegt. Der Opferschutz wird in der Praxis jedoch häufig vernachlässigt.

Mehrere NROs, z.B. „Hope and Help“, „Tatev 95“, „UMCOR“ und das „Krisenzentrum für sexuelle Gewalt“ nehmen sich der Opfer an. Ihre Angebote reichen von Notfall-Hotlines über medizinische und psychologische Hilfe bis hin zu juristischer Beratung und der Bereitstellung von Unterkünften.

Die NRO „Women's Rights Centre“ legte 2009 dem Sozialministerium einen Gesetzesentwurf zum Thema Gewalt in der Familie vor, der lange beraten und schließlich abgelehnt wurde. Laut einer Stellungnahme des Sozialministeriums vom Januar 2013 sollen die Anregungen in bereits bestehende Gesetze einfließen. Es gibt einen „Nationalen Aktionsplan zur Eindämmung geschlechtsspezifischer Gewalt“ („National Action Plan to Control Gender Based Violence“).

Glaubhafte Berichte über **Zwangsheiraten** liegen nicht vor.

Trotz der Entkriminalisierung homosexueller Handlungen unter Erwachsenen (s.o. II.1.5.) sind **Homosexuelle** nach wie vor gesellschaftlichem Druck – jedoch nicht gezielten staatlichen Diskriminierungen – ausgesetzt. Die Verfassung enthält keine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung. Betroffene berichten in Einzelfällen von Diskriminierung, unter anderem durch Militär- und Polizeibehörden. Um homosexuelle Männer vom Militärdienst zu befreien, wird ihre sexuelle Orientierung als „mentale Störung“ in Unterlagen vermerkt.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Die armenische Diaspora umfasst derzeit laut inoffizieller Auskunft des „Diasporaministeriums“ etwa 7 Millionen Personen, die sich kulturell betätigen und durch Spenden die Republik Armenien unterstützen. Etwa 2,5 Millionen Diaspora-Armenier leben in Russland und 1,2 Millionen in den USA. Weitere 500.000 befinden sich in Frankreich und etwa 600.000 in der Ukraine. Die Diaspora-Armenier haben meist ihre Wurzeln in Gebieten, die heute zur Türkei gehören. Es gibt keine Berichte darüber, dass Personen, die im Ausland politisch aktiv waren, nach ihrer Rückkehr nach Armenien Repressionen erfahren hätten.

2.Repressionen Dritter

In der Vergangenheit kam es bei Demonstrationen der Opposition gelegentlich zu Gewaltanwendung durch Dritte, gegen die die Polizei im Einzelfall nicht bzw. nicht effektiv einschritt.

3.Ausweichmöglichkeiten

Aufgrund des zentralistischen Staatsaufbaus und der geringen territorialen Ausdehnung gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten gegenüber zentralen Behörden. Bei Problemen mit lokalen Behörden oder mit Dritten kann jedoch ein Umzug Abhilfe schaffen.

4. Bürgerkriegsgebiete

Der Waffenstillstand zwischen Armenien und Aserbaidschan hinsichtlich des Status von Bergkarabach wird immer wieder gebrochen. Es gibt weiterhin keinen Durchbruch hinsichtlich der Beilegung des Konflikts (Hintergründe zum Bergkarabach-Konflikt s. u. VI.). An der sog. „Line of Control“ zwischen Bergkarabach und Aserbaidschan und zunehmend an der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan kommt es seit Mitte 2014 vermehrt zu lokal begrenzten Schusswechseln mit zivilen und militärischen Opfern auf beiden Seiten (zuletzt verstärkt in der nordöstlichen Provinz Tavush). In den letzten Jahren hat es keine Minenopfer mehr gegeben, dennoch gelten noch ca. 60 Dörfer als von Minen gefährdet.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung enthält einen ausführlichen Grundrechtsteil modernen Zuschnitts (Art.23-81), der auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit einschließt. Durch Verfassungsänderungen im Jahr 2015 wurde der Grundrechtekatalog noch einmal erheblich ausgebaut.

Ein Teil der Grundrechte können im Ausnahmezustand oder im Kriegsrecht zeitweise ausgesetzt oder mit Restriktionen belegt werden (Art. 76). Gemäß Art. 80 der Verfassung ist der Kern der Bestimmungen über Grundrechte und –freiheiten unantastbar.

Armenien ist Signatarstaat von etwa 50 internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen 1. Zusatzprotokoll;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- Europäische Menschenrechtskonvention sowie Zusatzprotokolle I, IV, VI, XI, XII und XIV (Zusatzprotokoll XIII wurde lediglich unterzeichnet);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

Ein regelmäßiger Menschenrechtsdialog zwischen Armenien und der Europäischen Union findet statt (zuletzt im Dezember 2014, der nächste im März 2016).

2. Folter

Die Anwendung von Folter ist nach Art. 26 der Verfassung verboten.

Das armenische Strafgesetzbuch steht aber weiterhin nicht in Übereinstimmung mit der VN Konvention gegen Folter (gesetzl. Kriminalisierung gem. Art. 1 der Konvention. Nach armenischer Definition fallen Straftaten von Angehörigen staatlicher Institutionen nicht darunter, sondern nur strafbare Handlungen von Privatpersonen). Im „Human Rights Strategy Action Plan 2014-2016“ der armenischen Regierung zur weiteren Umsetzung der armenischen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte wird auf die UN-Konvention gegen Folter kein Bezug genommen. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass systematisch Folter praktiziert wird. Menschenrechtsorganisationen berichten aber immer wieder glaubwürdig von Fällen, in denen es bei Verhaftungen oder Verhören zu Folterungen (z.B. Elektroschocks, wiederholte Schläge auf den Kopf) gekommen sein soll.

Folteropfer können den Rechtsweg nutzen, einschließlich der Möglichkeit, sich an den Verfassungsgerichtshof (s.o. I.) bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden. Abgesehen davon gibt es allerdings keinen Mechanismus, Folter-

verdachtsfälle gegenüber Beamten zu untersuchen, da beispielsweise Dienstaufsichtsbeschwerden nicht vorgesehen sind.

3. Todesstrafe

Armenien hat im September 2003 das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die Todesstrafe ist damit abgeschafft; dies ist auch in Art. 24 der Verfassung verankert.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Extralegale Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, unmenschliche, erniedrigende oder extrem unverhältnismäßige Strafen, übermäßig lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil bzw. Verurteilungen wegen konstruierter oder vorgeschobener Straftaten sind nicht bekannt.

Presse und Menschenrechtsorganisationen berichten allerdings nachvollziehbar von Fällen willkürlicher Festnahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige der Sicherheitsbehörden in Einzelfällen ihre Machtposition in privaten Streitigkeiten ausnutzen.

Zwangsarbeit existiert nicht.

Die **Haftbedingungen** entsprechen nicht westeuropäischen Standards; insbesondere bestehen Probleme mit den hygienischen Bedingungen, mit der Überbelegung der Gefängnisse und der ärztlichen Versorgung der Gefangenen. Menschenrechtsorganisationen haben Zutritt zu den Gefängnissen. Die Lage der Häftlinge hängt stark von der Haftanstalt, in der sie untergebracht sind, und dem Stand ihres Verfahrens (Untersuchungs- oder Strafhaft) ab. Die armenische Regierung versucht, das Problem mit dem Neubau einer Strafvollzugsanstalt in der Region Armawir zu beheben.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Laut Angaben der Migrationsbehörde waren Ende 2015 etwa 2.200 Flüchtlinge offiziell mit einem Flüchtlingspass registriert. Laut UNHCR waren im August 2015 16.042 Flüchtlinge, Asylbewerber oder Personen in einer flüchtlingsähnlichen Situation in Armenien, davon 13.021 Personen aus Syrien, 1.542 Personen aus Aserbaidschan sowie 1.002 Personen aus Irak.

Über die letzten Jahre hat sich die Zahl der registrierten **Flüchtlinge aus Aserbaidschan mit armenischer Volkszugehörigkeit** verringert, da den meisten von ihnen die armenische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Ursprünglich lag die Zahl der **armenisch-stämmigen Flüchtlinge aus Syrien** bei ca. 20.000 Personen, doch eine signifikante Zahl von ihnen ist bereits wieder weiter gezogen, insbesondere in die Golfstaaten oder zu Verwandten nach Europa oder in die USA. Zwischen 16.000 und 17.000 von ihnen sollen sich derzeit in Armenien befinden

Die Zahl der Neuankömmlinge von Syrien hat sich seit Ausbruch der Krise vor vier Jahren stark verringert, derzeit besteht nur noch langsamer Zuzug. Nicht zuletzt aufgrund der historischen Verfolgungserfahrungen, die Armenier durchlebt haben, sieht sich der armenische Staat als Mutterland aller Armenier und gewährt den Ankommenden großzügige und schnelle Aufnahme- und Einbürgerungsregelungen. Armenisch-stämmige Flüchtlinge aus Syrien dürfen sich in Armenien ohne Registrierung oder Zeitbegrenzung aufhalten. Nach

Angaben der Polizei – so UNHCR – sollen zwischen 2012 und Juni 2015 insgesamt 15.465 Flüchtlinge aus Syrien die armenische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Dennoch ist die wirtschaftliche Lage für viele so prekär, dass sie ohne Unterstützungsleistungen oft keine Zukunft in Armenien für sich sehen. Viele hoffen auf eine Rückkehr nach Syrien, sollte sich die Lage dort beruhigen.

UNHCR unterstützt Flüchtlinge dabei, eine Lebensgrundlage zu schaffen. Auch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt die wirtschaftliche Integration von armenisch-stämmigen Flüchtlingen aus Syrien.

Im Juni 2014 wurde **organisierte Schleusertätigkeit** zu einem Straftatbestand erklärt. Im Juni 2015 wurde ein Gesetz zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Menschenhandel verabschiedet.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zur Verbesserung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen bei.

Die **Gas- und Stromversorgung** ist grundsätzlich gewährleistet. Immer mehr Haushalte werden an die Gasversorgung angeschlossen. **Leitungswasser** steht dagegen in manchen Gegenden, auch in einigen Vierteln der Hauptstadt, insbesondere während der Sommermonate nur stundenweise zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert. „Yerevan Djur“, der Wasserversorgungskonzern der Hauptstadt, hat eine Verpflichtung unterzeichnet, wonach alle Haushalte in Eriwan von 7.00 – 24.00 Uhr mit Leitungswasser versorgt werden müssen. Die durchschnittliche Wasserversorgung in der Hauptstadt dürfte bei etwa 95 % liegen, dies entspricht 23 Stunden täglich.

Ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Angaben des nationalen Statistikamtes für das Jahr 2014 zufolge leben 32,3 % der Armenier unterhalb der Armutsgrenze (2008: 29,2 %). Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt: 2015 wurde laut armenischer Zentralbank ein Betrag von etwa 1,209 Mrd. USD nach Armenien überwiesen, ein Rückgang von 30,1 % zum Vorjahr und das zweite Jahr in Folge. Davon flossen etwa 76 % aus der Russischen Föderation nach Armenien. Der starke Rückgang ist der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der starken Abwertung des russischen Rubels geschuldet. Das die Armutsgrenze bestimmende **Existenzminimum** beträgt in Armenien ca. 60.000 armenische Dram (AMD) (derzeit ca. 116 Euro) im Monat, der offizielle Mindestlohn 55.000 AMD (derzeit ca. 105 Euro). Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten und darüber hinaus privaten Geschäften und Gelegenheitstätigkeiten nach.

Die wirtschaftliche Lage führt nach wie vor dazu, dass der **Migrationsdruck** anhält. In den ersten drei Quartalen 2014 haben, wie sich aus den Zu- und Ausreisestatistiken ergibt,

105.000 Menschen Armenien dauerhaft verlassen (1.-3. Quartal 2013: 120.998). Die wenigsten davon dürften nicht-armenische Ausländer sein. Unter den Auswanderern sind auch viele Hochqualifizierte, wie etwa Ärzte oder IT-Spezialisten. Auch Deutschland ist ein beliebtes Ziel für diese Fachkräfte. Einer Studie der International Labour Organization (ILO) von 2009 (aktuellere Zahlen liegen nicht vor) zufolge geht der weitaus größte Teil der Migranten (73,1%) jedoch nach Russland, oft als Werksarbeiter. 77 % der Migranten sind Männer, zumeist im arbeitsfähigen Alter.

1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Es gibt keine von Deutschland bilateral geförderten Reintegrationsprojekte für Rückkehrer aus Deutschland. Deutschland ist jedoch mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Durchführungspartner an dem von der EU geförderten Projekt „Target Initiative for Armenia – Enhancement of Migration Management Capacities of Armenia“ beteiligt (Laufzeit der ersten Projektphase von 2012 bis 2015).

1.3. Medizinische Versorgung

Die **medizinische Grundversorgung** ist flächendeckend gewährleistet.

Die primäre medizinische Versorgung ist größtenteils noch immer wie zu Sowjet-Zeiten organisiert. Die Leistungen werden in der Regel entweder durch regionale Polikliniken oder ländliche Behandlungszentren/Feldscher-Stationen erbracht. Die sekundäre medizinische Versorgung wird von 37 (Stand: Ende 2013) regionalen Krankenhäusern und einigen der größeren Polikliniken mit speziellen ambulanten Diensten übernommen, während die tertiäre medizinische Versorgung größtenteils den staatlichen Krankenhäusern und einzelnen Spezial-einrichtungen in Eriwan vorbehalten ist.

Die primäre medizinische Versorgung ist wie früher grundsätzlich kostenfrei. Anders als zu Zeiten der UdSSR gilt dies allerdings nur noch eingeschränkt für die sekundäre und die tertiäre medizinische Versorgung. Das Fehlen einer staatlichen Krankenversicherung erschwert den Zugang zur medizinischen Versorgung insoweit, als für einen großen Teil der Bevölkerung die Finanzierung der kostenpflichtigen ärztlichen Behandlung extrem schwierig geworden ist. Viele Menschen sind nicht in der Lage, die Gesundheitsdienste aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der meisten Familien bei weitem.

Ein Grundproblem der staatlichen medizinischen Fürsorge ist die überbordende **Korruption** auf allen Ebenen, ein weiteres Problem die schlechte Bezahlung des medizinischen Personals (für einen allgemein praktizierenden Arzt ca. 200,- Euro / Monat). Dies führt dazu, dass die Qualität der medizinischen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in weiten Bereichen unzureichend ist. Denn hochqualifizierte und motivierte Mediziner wandern in den privatärztlichen Bereich ab, wo Arbeitsbedingungen und Gehälter deutlich besser sind.

Der **Ausbildungsstand** des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. Die Ausstattung der staatlichen medizinischen Einrichtungen mit technischem Gerät ist dagegen teilweise mangelhaft. In einzelnen klinischen Einrichtungen – meist Privatkliniken - stehen hingegen moderne Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie sowie Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung.

Insulinabgabe und Dialysebehandlung erfolgen grundsätzlich kostenlos: Die Anzahl der kostenlosen Behandlungsplätze ist zwar beschränkt, aber gegen Zahlung ist eine Behandlung jederzeit möglich. Die Dialysebehandlung kostet ca. 50 USD pro Sitzung. Selbst Inhaber

kostenloser Behandlungsplätze müssen aber noch in geringem Umfang zuzahlen. Derzeit ist die Dialysebehandlung in 5 Krankenhäusern in Eriwan möglich, auch in den Städten Vanadzor und Gyumri sind die Krankenhäuser entsprechend ausgestattet.

Die größeren Krankenhäuser sowie einige Krankenhäuser in den Regionen verfügen über psychiatrische Abteilungen und Fachpersonal. Die technischen Untersuchungsmöglichkeiten haben sich durch neue Geräte verbessert. Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos.

Problematisch ist die **Verfügbarkeit von Medikamenten**: Nicht immer sind alle Präparate vorhanden, obwohl viele Medikamente in Armenien in guter Qualität hergestellt und zu einem Bruchteil der in Deutschland üblichen Preise verkauft werden. Importierte Medikamente (z.B. von Bayer, Gedeon Richter oder Solvay) sind dagegen überall erhältlich und ebenfalls billiger als in Deutschland; für die Einfuhr ist eine Genehmigung durch das Gesundheitsministerium erforderlich.

2. Behandlung von Rückkehrern

Rückkehrer werden grundsätzlich nach Ankunft in die Gesellschaft integriert. Rückkehrer aus Deutschland nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen, auch im Staatsdienst, und überdurchschnittlich gute Chancen, Arbeit zu finden. Für rückkehrende Migranten wurde ein Beratungszentrum geschaffen; es handelt sich um ein Projekt der französischen Büros für Einwanderung und Migration.

Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt.

Staatliche Aufnahmeeinrichtungen für **unbegleitete Minderjährige** bestehen nicht. Es gibt jedoch zahlreiche Waisenhäuser, die durch Spenden aus dem Ausland z. T. einen guten Unterbringungs- und Betreuungsstandard gewährleisten.

Das **deutsch-armenische Rückübernahmeabkommen** wurde im Dezember 2006 unterzeichnet und trat am 20. April 2008 in Kraft. Das **Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Armenien** ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

3. Einreisekontrollen

Die Einreisekontrollen für freiwillig aus Deutschland ausreisende und zurückgeführte Personen verlaufen problemlos, wenn ein von der armenischen Botschaft in Berlin ausgestelltes Passersatzdokument (Certificate of Repatriation) vorliegt. Es werden nur die von den armenischen Botschaften ausgestellten **Heimreisedokumente oder Pässe** anerkannt. Eine Rückreise ohne Vorlage eines dieser Dokumente ist nicht möglich. In Einzelfällen sind Rückführungen auch ohne die Feststellung der richtigen Identität möglich. In diesen Fällen werden Heimreisedokumente nach Autorisierung durch das Außenministerium auf Alias-Personalien ausgestellt.

Sollten Armenier in ihr Heimatland zurückkehren wollen und sich somit zur armenischen Nationalität bekennen, ist es möglich, über die armenische Botschaft einen Reisepass zu beantragen. Auch wenn ein Heimreisedokument von der armenischen Botschaft ausgestellt wurde, ist der Erhalt eines neuen Reisepasses mit Ausreisegenehmigung nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes unproblematisch. Vorzulegende Urkunden können nach Angabe der Identität in der Republik Armenien beschafft werden (Meldebescheinigung, Geburtsurkunde,

etc.). Einreisende mit Passersatzpapieren werden an der Grenze zu ihren richtigen Personalien befragt, um einreisen zu können.

4. Abschiebewege

Rückführungen aus Deutschland werden auf dem Luftweg, in der Regel mit direkten Flügen, durchgeführt. Teilweise erfolgen Rückführungen auch über Moskau oder Prag.

Abschiebestopps anderer EU-Mitgliedstaaten bestehen nicht.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

In Deutschland vorgelegte armenische Dokumente sowie aus Aserbaidschan stammende Dokumente armenischer Volkszugehöriger sollten **stets der Deutschen Botschaft in Eriwan zur Prüfung vorgelegt werden** (in der Regel ist die Übersendung einer Fotokopie ausreichend). Die meisten Asylbewerber armenischer Herkunft legen keinerlei Dokumente vor. Oft werden aber auch ge- oder verfälschte Urkunden sowie echte Dokumente, die anderen Personen gehören, verwandt. In letzterem Fall handelt es sich in der Regel um Personenstandsunterlagen ethnischer Armenier, die aus Aserbaidschan nach Armenien geflüchtet und inzwischen armenische Staatsangehörige sind. Die Asylbewerber, die diese Urkunden vorlegen, behaupten regelmäßig, direkt aus Aserbaidschan nach Deutschland geflüchtet zu sein.

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Im Asylverfahren werden häufig echte Dokumente unwahren Inhalts vorgelegt. Hierzu gehören u.a. Haftbefehle, Vorladungen zu Polizei, Behörden, Gerichten etc. Gegen entsprechende Bezahlung können häufig von Angestellten der Behörden Briefbögen mit Siegeln und Stempeln erlangt werden. Diese werden in der Regel durch Dritte mit dem gewünschten Inhalt versehen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Staatsangestellte beim Ausscheiden aus dem Dienst Briefbögen, Stempel und Siegel, Blankovordrucke usw. mitnehmen.

Daneben gibt es regelmäßig Gefälligkeitsbescheinigungen, die einer Überprüfung nicht standhalten.

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Es ist grundsätzlich problemlos möglich, gefälschte Dokumente zu beschaffen. Gefälschte Reisedokumente sind nur selten in Gebrauch. Ge- und verfälschte Personenstandsunterlagen, Vorladungen, Haftbefehle, Gerichtsurteile oder sonstige Bescheinigungen kommen jedoch häufig vor.

2. Zustellungen

Zustellungen von Gerichtsurteilen sind per Zusteller, die in etwa einem Gerichtsvollzieher in Deutschland entsprechen, an Prozessbevollmächtigte und Dritte möglich.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Zuständige Stelle zur Feststellung der armenischen Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen ist ausschließlich die armenische Botschaft in Berlin. Es ist möglich, vor

der Einschaltung der armenischen Botschaft in Berlin die deutsche Botschaft in Eriwan zu kontaktieren. Diese kann durch informelle Recherchen häufig Nachweise beschaffen, die die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die armenische Botschaft in Berlin beschleunigen bzw. überhaupt erst möglich machen. Eventuell anfallende Reisekosten und Vertrauensanwaltshonorare werden den Ausländerbehörden in Rechnung gestellt.

Problematisch ist, dass die armenische Botschaft bei Kindern, die noch nicht im Besitz eines armenischen Reisepasses waren, in der Regel auf der Vorlage von Geburtsurkunden besteht, die durch die deutsche Botschaft in Eriwan nicht beschafft werden können, da Personenstandsunterlagen in Armenien lediglich von den Betroffenen selbst oder aber durch Bevollmächtigte erlangt werden können.

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

4.1. Ausreisekontrollen

Die Ein- und Ausreisekontrollen sind streng. Reisedokumente werden – auch unter Zuhilfenahme von UV-, Infrarot- und sonstigen Kontrollverfahren – Seite für Seite kontrolliert. Bei Vorlage ge- oder verfälschter Visa oder Aufenthaltserlaubnisse wird die Ausreise unterbunden.

4.2. Ausreisewege

Illegale Migranten beschaffen sich Schengenvisa, insbesondere zum Zwecke des touristischen Aufenthaltes, und nutzen diese zur Einreise nach Europa per Flugzeug. Gefälligkeitsbescheinigungen bzw. gefälschte Bescheinigungen zur Vorspiegelung eines festen Arbeitsverhältnisses und von Bankvermögen sowie Immobilienbesitz, die die Visabeschaffung erleichtern, sind in Armenien problemlos erhältlich. Eine weitere Reiseroute führt per Reisebus über Georgien und die Türkei nach Griechenland und von dort mit der Fähre nach Italien.

VI. Exkurs: Bergkarabach

Die so genannte „Republik Bergkarabach“ („RBK“, russ.: Nagorny Karabach; in Armenien auch Arzach genannt) wird von keinem Staat völkerrechtlich anerkannt. Deutschland betrachtet sie als Teil des aserbajdschanischen Staatsgebiets. Die aserbajdschanische Regierung besitzt faktisch jedoch keine Kontrolle über das Gebiet.

Die „RBK“ kontrolliert das in Aserbaidschan früher als Autonome Region Bergkarabach verwaltete Gebiet. Sieben Provinzen Aserbaidschans in den Grenzgebieten zu Armenien und Iran und in der Region um Agdam werden seit dem Bergkarabach-Krieg 1992-1994 durch armenische Truppen besetzt gehalten. Der Kreis Shahumyan nördlich der früheren Autonomen Region ist unter aserbajdschanischer Kontrolle (als Geranboy-Region in die aserbajdschanischen Verwaltungsstrukturen eingegliedert), wird jedoch von der „RBK“ beansprucht, nach deren Logik es sich um „von Aserbaidschan besetztes Gebiet“ handelt.

Auch Armenien erkennt die „Republik Bergkarabach“ offiziell nicht an, praktisch sind beide aber wirtschaftlich und rechtlich stark verflochten. Die Bewohner von Bergkarabach erhalten – neben ihrem BK-Pass - armenische Pässe. Die meisten Gesetzesinitiativen im Rahmen der Anpassung an das EU-Recht werden auch von der Republik Bergkarabach übernommen. Andererseits gibt es in Eriwan eine karabachische Vertretung, und auf armenischen Landkarten erscheint die „RBK“, einschließlich der besetzten Gebiete, als unabhängiger Staat. Bergkarabach hat einen eigenen Verteidigungsminister und eine Armee, die aber sicherheitspolitisch eng mit den armenischen Streitkräften zusammenarbeitet.

Die „RBK“ verfügt über ein Parlament, eine Regierung und einen Präsidenten. Zum Teil gelten eigene Gesetze, zum Teil werden die armenischen Gesetze angewendet. Die eigenständigen Verwaltungsstrukturen der „RBK“ sind eng an die Armeniens gebunden. Von der „RBK“ ausgestellte Pässe sind äußerlich nur anhand der dreistelligen Kennziffer des Ausstellungsortes von armenischen Pässen zu unterscheiden. Amtssprache ist armenisch; die Währung ist der armenische Dram.

Eine Einreise nach Bergkarabach ist seit Anfang der neunziger Jahre nur auf dem Landweg und nur über Armenien möglich. Auf der Straßenverbindung zwischen der Republik Armenien und Bergkarabach (hauptsächlich über den Latschin-Korridor) existieren keine, den regulären Grenzstellen zwischen unabhängigen Staaten zu vergleichbare Kontrollposten – die Überprüfung der Reisenden ähnelt eher einer stichprobenartigen Verkehrskontrolle, sodass in der Praxis eine Einreise auch ohne Dokumente möglich ist. Der Flughafen in Stepanakert wurde im September 2012 offiziell eröffnet, es gibt jedoch bisher keinen Linienflugbetrieb. Helikopterflüge z.B. bei medizinischen Notfällen können wie bisher ungehindert durchgeführt werden. Mit einer großen Spendenaktion unter den Auslandsarmeniern wurden etwa 22 Millionen USD für den Bau einer zweiten Landstraße zwischen Armenien und Bergkarabach gesammelt.

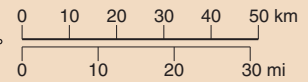
Die Vertretung von Bergkarabach in Eriwan stellt Ausländern Visa zur Einreise nach Bergkarabach aus – auf Wunsch auch in Form eines Blattvisums. Armenische Staatsangehörige sowie in Armenien anerkannte Flüchtlinge benötigen keine Visa.

Es gibt keine Erkenntnisse, wonach Personen bei Bekanntwerden einer (auch) aserbajdschanischen Herkunft mit staatlichen Übergriffen zu rechnen hätten. Angaben dazu, wie viele Armenier aserbajdschanischer Abstammung bzw. Azeris in Bergkarabach leben, sind nicht möglich. In Bergkarabach gelten den armenischen Regelungen vergleichbare Vorschriften zur kosten-losen medizinischen Behandlung. Im Sozialbereich gibt es „behördliche“ Unterstützung, u. a. für verwitwete oder ledige Rentner ohne Familie, Waisen und allein erziehende Mütter. Die wirtschaftliche Situation in Bergkarabach ist nach allgemeiner Einschätzung besser als in Armenien.

ARMENIA



- National capital
- Autonomous republic capital
- Town, village
- Major airport
- International boundary
- Main road
- Secondary road
- Railroad



The boundaries and names shown and the designations used on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations.